



Die berufliche Vorsorge im Scheidungsfall.

Das schweizerische Scheidungsrecht verfolgt grundsätzlich das Ziel, dass nach einer Scheidung beide Ehegatten wirtschaftlich unabhängig sein sollen. Mit welchen Massnahmen dies erreicht werden kann, hängt unter anderem davon ab, wie die Aufgaben während der Ehe aufgeteilt wurden. Wenn ein Ehegatte über Jahre auf eine Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise verzichtet hat, um sich der Kinderbetreuung und/oder Haushaltsführung zu widmen, ist seine eigene Altersvorsorge aus der zweiten Säule ungenügend oder existiert überhaupt nicht. Dieser fehlende oder mangelhafte Vorsorgeausgleich wird bei Scheidung durch eine Teilung des Pensionskassenguthabens berücksichtigt.

Was wird im Scheidungsfall geteilt?

- Geteilt wird der zwischen Eheschliessung und Scheidung angesparte Teil der Austrittsleistung (oft auch als «Freizügigkeitsleistung» bezeichnet). Das bei der Heirat bereits vorhandene Guthaben (inklusive darauf erzielter Zinsen) bleibt hingegen unangetastet.

Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung im Scheidungsfall

$$\begin{array}{l} \text{Austrittsleistung im Zeitpunkt der Scheidung} \\ - \text{ Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat, verzinst bis zum Zeitpunkt der Scheidung} \\ \hline = \text{während der Ehe erworbenes und zu teilendes Guthaben} \end{array}$$

- Die Teilung erfolgt unabhängig vom gewählten Güterstand.
- Sind beide Ehepartner in der beruflichen Vorsorge versichert und stehen ihnen gegenseitig Ansprüche zu, wird nur der Differenzbetrag geteilt.
- Haben sich die Ehepartner über die Teilung geeinigt, werden die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen aufgefordert, die Durchführbarkeit sowie die Höhe der massgebenden Vorsorgeguthaben zu bestätigen. Können sich die Ehegatten nicht über die Teilung der Austrittsleistungen einigen, entscheidet das Scheidungsgericht über das Teilungsverhältnis und übergibt den Fall dem zuständigen Versicherungsgericht.

Aus Eigengut der versicherten Person finanzierte Einmaleinlagen, die während der Ehe geleistet wurden, sind von der Teilung ausgenommen.

Ein während der Ehe erfolgter Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum muss separat berücksichtigt werden. In diesem Fall entscheidet das Gericht über die Form des Ausgleichs.

In welchen Fällen erfolgt keine Teilung?

- Eine Teilung ist von Gesetzes wegen nicht möglich, wenn bei einem oder beiden Ehepartnern bereits vor der Scheidung ein Vorsorgefall (Alter oder Invalidität) eingetreten ist. Das Gericht ist in diesen Fällen verpflichtet, den Vorsorgeausgleich auf andere Weise zu berücksichtigen (z. B. durch Zusprechen einer angemessenen Entschädigung).
- Die Ehepartner können freiwillig ganz oder teilweise auf die Teilung verzichten, sofern die Alters- und Invaliditätsvorsorge beider Parteien gleichwohl gewährleistet ist.
- Das Scheidungsgericht kann die Teilung verweigern, wenn sie aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre.

Wie werden die Mittel an den Ehepartner übertragen?

Die zu übertragende Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des Ehepartners überwiesen. Ist dieser nicht erwerbstätig, wird sie auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto übertragen. Beide Varianten stehen bei der Helvetia zur Wahl; beim Freizügigkeitskonto bietet die Helvetia ausserdem die Möglichkeit des Wertpapier-sparens an. In Ausnahmefällen (z. B. bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit) kann die Summe auch bar bezogen werden.

Welchen Einfluss hat die Teilung auf den Vorsorgeschutz?

Durch die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung an den geschiedenen Ehepartner entstehen Lücken im Vorsorgeschutz. Die ursprüngliche Höhe der Vorsorgeleistungen kann durch die Einzahlung von Einmaleinlagen wiederhergestellt werden. Diese Einkäufe sind steuerlich abzugsfähig.

Welche Auswirkungen hat eine Scheidung auf die Hinterlassenenrenten?

Stirbt der ehemalige Ehegatte, steht dem geschiedenen Partner eine Ehegattenrente zu, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedenen Person im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Rente bezweckt den Ausgleich des Unterhaltsanspruchs aus dem Scheidungsurteil. Sie wird deshalb gekürzt, wenn sie zusammen mit anderen Sozialversicherungsleistungen diesen Anspruch übersteigt.

Was gilt bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft?

Die Ausführungen in diesem Infoblatt gelten sinngemäss auch für die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Ganz einfach. Fragen Sie uns.

Helvetia Versicherungen

St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel
T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001
www.helvetia.ch

